

Anlage 3

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Teilnahme an Rebalancing und Massage Ausbildungen der Rebalancing Schule GmbH (fortlaufend mit RS abgekürzt)

1. Ausbildungsteilnahme und Anmeldebestätigung

1.1 Der/Die AusbildungsteilnehmerIn bestätigt mit der Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages, dass er/sie sich verbindlich für die komplette Rebalancing-Ausbildung angemeldet hat.

1.2 Die Teilnahme an der genannten Ausbildung erfolgt auf eigene Verantwortung. Sollte der/die AusbildungsteilnehmerIn Zweifel haben bzgl. der gesundheitlicher Eignung, ist umgehend mit der Schulleitung der RS zu sprechen, bzw. fachärztlicher Rat einzuholen. Bei Schwangerschaft ist eine Teilnahme nur in Absprache mit der Schulleitung möglich.

1.3 Die Ausbildungstage werden nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt.

1.4 Die Anlagen Ausbildungsbroschüre und Terminübersicht sind wesentlicher Bestandteil des Ausbildungsvertrages. Die RS behält sich vor, einzelne in der Ausbildungsbroschüre genannten Ausbildungsinhalte zu verändern bzw. anzupassen.

1.5 Die Ausbildungsplatzvergabe ist allein Angelegenheit der RS.

1.6 Ein Ausbildungsplatz gilt im Einvernehmen der Bewerber und der RS als bestätigt, wenn eine schriftliche, verbindliche Bestätigung vorliegt. Mit Zugang des unterschriebenen Ausbildungsvertrages und der Anmeldebestätigung kommt der Ausbildungsvertrag zustande.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Alle Kosten sind inklusive der Fachbücher, Unterkunft und Verpflegung sind in der Ausbildungsgebühr nicht enthalten.

2.2 Die Ausbildungsgebühr ist in voller Höhe zu dem im Vertrag angegebenen Zahlungstermin zur Zahlung an die RS fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang auf dem o.g. angegebenen Konto der RS. Bei der Überweisung ist der Name des/der AusbildungsteilnehmerIn anzugeben.

2.3. Sämtliche mit der Zahlung der Kursgebühr anfallende Bankgebühren gehen zu lasten des/der AusbildungsteilnehmerIn.

2.4. Geht die Zahlung der vollen Ausbildungsgebühr nicht rechtzeitig bei der RS ein, verliert der/die AusbildungsteilnehmerIn den Anspruch auf Teilnahme der gebuchten Ausbildung. In diesem Fall ist die RS berechtigt, die gebuchte Ausbildung anderweitig zu vergeben. Sollte die vereinbarte Ratenzahlung nicht eingehalten werden, verliert der/die AusbildungsteilnehmerIn den Anspruch auf Fortführung der Ausbildung.

2.5. Bei Nichtteilnahme an der gebuchten Ausbildung, verspäteter Ankunft, vorzeitiger Abreise oder Abbruch eines Abschnittes der Ausbildung sowie bei sonstigen Fehlzeiten (z. B. Krankheit) besteht kein Anspruch auf Erstattung der Ausbildungsgebühr.

3. Ausbildungsstruktur der Rebalancing Ausbildung

3.1 Die Ausbildungsabschnitte werden in Serien organisiert. Die Ausbildungsgruppe wird gebildet von einer in sich abgeschlossenen Gruppe. Dies bedeutet, dass sich jeder Teilnehmer für die gesamte Ausbildung anmeldet. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass die Gruppe zusammen bleibt und dass ein gemeinsamer Abschluss innerhalb einer zugesicherten Zeit von ca. einhalb Jahren erfolgt. Es ist möglich die Ausbildung bei wichtigen Gründen zu unterbrechen und im Folgejahr weiterzuführen.

3.2 Nach den auf das Ausbildungsverhältnis ergänzend anwendbaren Richtlinien des Rebalancing Verbandes in der Schweiz soll die Ausbildung mindestens 65 Ausbildungstage umfassen und innerhalb eines Zeitraumes von 18 - 36 Monaten zum Abschluss gebracht werden.

3.3 Änderungen der Ausbildungstage und des Stundenplans (bezüglich Unterrichtszeiten, Lehrpersonal und Lehrinhalten) sind der RS vorbehalten und es erfolgt aus diesen Gründen keine Gebührenrückerstattung.

3.4 Im Krankheitsfall der Ausbildungsleitung oder des Lehrpersonals besteht kein Anspruch auf Unterrichtseinheiten. Es wird von der RS eine andere Lehrperson eingesetzt oder - falls nicht anders möglich - ein Ersatztermin für den Ausbildungsabschnitt benannt. Es erfolgt keine Rückerstattung der Gebühren.

4. Kündigung

4.1. Die Kündigung des Vertrages ist von beiden Seiten schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende möglich. Bei Kündigung erfolgt sowohl bei Ratenzahlung, als auch nach Vorauszahlung des Gesamtbetrages eine anteilige Rückvergütung abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von CHF 400,-. In diesen Zeitraum fallen sowohl alle erbrachten (bereits erfolgten Unterrichtstage), als auch alle noch in dem Kündigungs-Zeitraum fallenden stattfindenden Ausbildungstage der Rebalancing Ausbildung.

4.2 Eine Kündigung der Ausbildungsanmeldung hat ausschliesslich schriftlich an die RS zu erfolgen. Über den Eingang des Kündigungsschreibens bei der RS besteht die Nachweispflicht bei dem/der AusbildungsteilnehmerIn. Stellt der/die AusbildungsteilnehmerIn für den durch Kündigung frei gewordenen Platz eine/n ErsatzteilnehmerIn, der/die sämtliche Vertragsbedingungen erfüllt, so fallen außer den Bearbeitungsgebühren keine weiteren Kosten an.

4.3 Bleibt der/die AusbildungsteilnehmerIn ohne schriftliche Kündigung der Ausbildung fern, so werden 100% der Ausbildungsgebühr als Schadenersatzbetrag fällig.

4.4 Bei den Ausbildungsabschnitten, die in einem Seminarhaus stattfinden, muss eine Abmeldung von diesem Ausbildungsabschnitt mindestens 10 Tage vorab stattfinden. Die Kosten für kurzfristige Absagen werden vom Seminarhaus dem/der AusbildungsteilnehmerIn in Rechnung gestellt. Es wird der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung empfohlen.

5. Supervision/Integration

Die in der Terminübersicht mit „Level Integration“ bezeichneten Ausbildungstage, dienen der Vertiefung und Festigung der Ausbildung. Sie verlängern nicht das Ende des im Ausbildungsvertrages festgesetzten Ausbildungsende. Dieser genannte Integrations-Termin kann bei Nichtteilnahme nicht wiederholt werden.

6. Pflichten des/der AusbildungsteilnehmerIn

6.1 Der/die AusbildungsteilnehmerIn halten sich in den Veranstaltungsräumen auf eigene Gefahr auf. Der/die TeilnehmerIn verpflichtet sich, die Räume und Einrichtungsgegenstände sorgsam zu behandeln. Beschädigungen sind umgehend der Leitung oder dem Referenten zu melden und die Regulierung des Schadens mit der RS zu klären. Der Veranstalter hat eine Unfall-Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

6.2 Der/die AusbildungsteilnehmerIn ist verpflichtet, die an den Ausbildungsorten geltende Kurs- und Hausordnung einzuhalten bzw. dafür Sorge zu tragen, dass der Kursteilnehmer diese einhält.

6.3 Verstöße gegen die Kursordnung können zu einer fristlosen Kündigung des Kursvertrages ohne Anspruch auf Ersatz oder Erstattung der Kursgebühr führen.

6.4 Der/die AusbildungsteilnehmerIn verpflichtet sich, Ausbildungsinhalte bei eigenen Veranstaltungen nicht zu unterrichten, außer, es liegt ihm/ihr eine schriftliche Bestätigung der RS vor.

7. Pflichten der RS

7.1 Bei nachweislicher Verhinderung durch Gründe, die der/die AusbildungsteilnehmerIn nicht selbst zu verantworten hat, bzw. bei Erkrankung (mit ärztlichem Attest), bietet die RS dem/der AusbildungsteilnehmerIn an, den versäumten Ausbildungsabschnitt im Folgejahr oder in der parallel laufenden Ausbildung in Deutschland nachzuholen. Unterricht, der von AusbildungsteilnehmerIn durch Krankheit oder aus anderen Gründen nicht wahrgenommen werden kann, wird nicht rückvergütet.

7.2 Die RS kann jederzeit eine Ausbildung aus wichtigem Grund absagen (z.B. bei zu wenig Teilnehmern, Krankheit oder Verhinderung des Veranstaltungslleiters). In diesem Fall werden dem/der AusbildungsteilnehmerIn die bereits entrichteten Ausbildungsgebühren in voller Höhe zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche, z.B. für Reisekosten, bereits gebuchte Übernachtung und dergleichen, können nicht geltend gemacht werden.

7.3 Sollten Ausbildungen bzw. Ausbildungsabschnitte durch Krankheit von Referenten, durch Unterbelegung (weniger als acht Ausbildungsteilnehmer) oder durch andere, nicht von der RS zu vertretende Gründe kurzfristig abgesagt werden müssen, entsteht dem/der AusbildungsteilnehmerIn nur ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Ausbildungsgebühren. Weitergehende Ansprüche sind auch dann ausgeschlossen, wenn dem/der AusbildungsteilnehmerIn bereits weitere Kosten, z.B. durch Absagen von Patienten, Buchung einer Unterkunft, Anreise o.ä. entstanden sind.

8. Haftung der RS

8.1 Persönliche Gegenstände, insbesondere Wertsachen, werden vom jeweiligen AusbildungsteilnehmerIn auf eigene Verantwortung in die Räume der RS eingebracht. Eine Haftung für etwaigen Verlust wird grundsätzlich nicht übernommen.

8.2 Bei Anwendungsdemonstrationen und Übungen, die AusbildungsteilnehmerIn an Patienten oder an anderen Teilnehmern vornehmen, handeln der/die AusbildungsteilnehmerIn auf eigene Gefahr und Risiko. Schadensersatzansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - gegen die RS und die Referenten sind, sofern nicht zurechenbare grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt, ausgeschlossen.

8.3 Auf Schadensersatz haftet die RS - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

8.4 Darüber hinaus haftet die RS auch bei einfacher Fahrlässigkeit für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Weitergehende vertragliche und deliktische Ansprüche des/der AusbildungsteilnehmerIn sind ausgeschlossen.

9. Höhere Gewalt

Die RS haftet weder für sich noch für seine Mitarbeiter für die Nichterfüllung seiner Vertragsverpflichtungen oder Schäden, soweit diese auf höhere Gewalt, insbesondere Feuer, Wasser, Unwetter oder sonstige Naturereignisse, Explosion, Streik, Krieg, Aufruhr oder sonstige außerhalb des Verantwortungs-/Einflussbereiches der RS liegende Gründe zurückzuführen sind.

10. Datenschutz

Daten von AusbildungsteilnehmerIn werden unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Teledienstschutzgesetzes (TDDSG) gespeichert, verarbeitet und zu statistischen Zwecken genutzt. Sie werden nicht an Dritte weitergegeben.

11. Anzuwendendes Recht

Für diese Teilnahmebedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen der RS und dem/der AusbildungsteilnehmerIn gilt das Bundesrecht der Schweiz.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Ausbildungsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtlich zulässige zu ersetzen, die der unzulässigen nach Inhalt und wirtschaftlicher Auswirkung am nächsten kommt.

Stand Januar 2023